

## **Erste Änderungssatzung**

**über die Erhebung der Hundesteuer**

**der Ortsgemeinde Böllenborn**

vom 01. FEB. 2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Böllenborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Artikel 1**

#### **§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde**

##### **§ 5 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz für gefährliche Hunde wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Gefährliche Hunde sind
  1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
  3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
  4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
  - Pit Bull Terrier
  - American Staffordshire Terrier und
  - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

## Artikel 2

### § 12 In-Kraft-Treten

#### § 12 erhält folgende Fassung:

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser 1. Änderungssatzung betroffenen Satzungsregelungen vom 30.11.2012 außer Kraft.

Böllenborn, den 01. FEB. 2019

Ortsgemeinde Böllenborn



Dirk Paulsen, Ortsbürgermeister

